



# AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Końskie.

№ 3.

10. August 1915.

**INHALT. (1.—14.)** 1. Amtstage. 2. Anordnung betreffend tägliche Entsendung von Boten durch die Gemeindevorsteher an die Gendarmeriepostenkommandos zwecks Empfangnahme von Weisungen und Amtsakten. 3. Polizeistrafrecht der Gemeindevorsteher. 4. Abschreibung der Rückstände an Grund und Kaminsteuern bis Ende des Jahres 1914. 5. Anzeigepflicht von Infektionskrankheiten. 6. Jüdische Schulen (Chejderen). 7. Gemeindegerichte. 8. Hilfsaktion für die arme, durch die Kriegsereignisse am schwersten betroffene Bevölkerung des Kreises Końskie. 9. Kundmachung über Ausführverbot von Kartoffeln. 10. Kundmachung über die Benützungsweise von Mehl zum Backen und über Einschränkung des Fleischgenusses. 11. Kundmachung betreffend die Notwendigkeit der persönlichen Empfangnahme der ausländischen Reisepässe. 12. Kundmachung betreffend die Versendung der Briefschaften an Kriegsgefangene. 13. Kundmachung betreffend Missbräuche mit den Patronenhülsen. 14. Schonzeit für Jagdwild.

1.

## A m t s t a g e .

Beim h. o. k. u. k. Kreiskommando werden künftig am 16 jeden Monates ein Amtstage im Gebäude des Kreiskommandos abgehalten. Zur Teilnahme an diesen Amtstagen sind alle Gemeindevorsteher (Bürgermeister) und Gemeinbeschreiber verpflichtet.

Der Beginn des Amtstages wird auf 9 Uhr vormittags festgesetzt.

Falls auf den 16 eines Monates ein Sonn oder Feiertag entfällt, wird der Amtstag auf den folgenden Tag verlegt.

Die Tagesordnung des Kreistages wird bilden Erläuterung der vom k. u. k. Kreiskommando erlassenen Anordnungen und Verfügungen, administrative Gemeindeangelegenheiten, administrative Gemeindeangelegenheiten, Sachen betreffend das Gemeindegericht, Schulwesen, Forstwirtschaft, sanitäre und veterinäre Angelegenheiten u. d. g.

Die Anwesenheit der Gemeindevorsteher (Bürgermeister) bei diesen Amtstagen ist unbedingt erforderlich.

2.

## Anordnung betreffend tägliche Entsendung von Boten durch die Gemeindevorsteher an die Gendarmeriepostenkommandos zwecks Empfangnahme von Weisungen und Amtsakten.

Im Hinblick auf den Mangel der Posteinrichtungen im hiesigen Kreise und damit verbundene Schwierigkeiten in der Zustellung von Weisungen und Amtsakten den Gemeindevorstehern und in der Entsendung der von Gemeindeämtern an das hiesige Kreiskommando gerichteten Berichte, wird zwecks Erleichterung der gemeinsamen Korrespondenz verfügt, dass die Gemeindevorsteher bis zum Widerruf, täglich die Boten an die unten erwähnten Gendormeriepostenkommandos zu entsenden haben. In diese Weise werden die Gemeindevorsteher hiesige Anordnungen erhalten und auch dieselben haben ihre Berichte und alle an das hiesige Kreiskommando gerichteten Zuschriften dem Gendarmeriepostenkommando zwecks Zustellung zu überreichen.

Der Gemeindevorsteher hat den für diese Funktion bestimmten Boten mit einer Legitimation mit seiner Unterschrift sowie mit dem Amtssiegel zu versehen.



- 5) die berufsmässigen Personen, die mit der Wartung des kranken erfasst sind,
- 6) der Totenbeschauer
- 7) In Kranken und Humanitäts-Anstalten sowie in Gefängnissen der Leiter oder die mit der Leitung betraute Person.
- 8) die Vorsteher öffentlicher und privater Lehr-Anstalten und Kindergärten,
- 9) Bezüglich Milzbrand, Rotz, und Wuthkrankheit auch Tierärzte, wenn sie mit Ausübung ihres Berufes von der erfolgten Infektion eines Menschen oder von dem Verdachte einer solchen Krankheit, Kenntniss erlangen.

### III.

Die Anzeige kann mündlich oder schriftlich erstattet werden und ist vom Gemeindevorsteher, falls es sich um erste Fälle handelt, unverzüglich auf dem kürzesten Wege (Telephon, Telegraph, Bote) an das k. u. k. Kreiskommando weiter zu leiten.

### IV.

Mit Geldstrafe bis zu 100. kr. oder mit Arest bis zu 8 Tage wird bestraft, wer die ihm nach dieser Verordnung obliegende Anzeige untersteht.

### 6.

## Jüdische Schulen (Chejderen).

In vielen Ortschaften des hiesigen Kreises bestehen private jüdische Schulen, u. z. legale d. h. mit Bewilligung der russischen Behörden, oder ungesetzliche d. h. ohne dieser Bewilligung.

Die Gemeindevorsteher werden daher beauftragt, die Leiter aller Chejderen aufzufordern, Gesuche an das k. u. k. Kreiskommando um die Bewilligung zur weiteren Fortführung derselben einzureichen und sie zugleich zu belehren, dass an Stelle des Unterrichtes in der deutschen und polnischen Sprache obligat ist. Der Unterricht in der russischen Sprache ist strengstens verboten.

Im Gesuche ist anzugeben: 1) Vor und Zuname des Leiters 2) Unterkunft des Chejders 3) Zahl der unterrichteten Kinder 4) Die Dauer des Unterrichtes.

Die gesammelten Gesuche hat der Gemeindevorsteher sammt dem Verzeichnisse aller in der Gemeinde bestehenden Chejderen anher bis Ende August vorzulegen.

### 7.

## Gemeindeggerichte.

Im Anschluss an die im № 2 des Amtsblattes des k. u. k. Kreiskommandos in Końskie enthaltenen Belehrungen über Ausübung der Gerechtigkeit in Zivil und Strafsachen für die Bevölkerung des Kreises Końskie, wird noch folgendes verlautbart:

Im Kreise Końskie werden vom 1. August 1915 folgende Gemeindeggerichte in folgender Besetzung amtieren:

Für den Gerichtsbezirk des Kreises	Sitz des Gemeindegerichtes	Für nachstehende Gemeinden	Name des Gemeindeggerichters
1.	Końskie	Końskie, Gowarczów, Duraczów i Niekłań	Bolesław Malinowski
2.	Bliżyn	Borkowice, Bliżyn, Chlewiska, Szydłowiec i Kamienna	Edward Płuzański
3.	Radoszyce	Grodzisko, Miedzierz i Radoszyce	Juljan Binkowski
4.	Pilczyca	Góry-Mokre, Dobromierz, Przedbórz i Pianów	Alfred Jabłoński
5.	Fałków	Ruda-Maleniecka, Skotniki i Czermino.	Maryan Żurawski.

In die Kompetenz der Gemeindeggerichte fallen:

#### A. In Zivilrechtssachen.

1) Klagen aus Verpflichtungen aus allen Titeln und über Rechte auf bewegliche Sachen, sofern der Wert 300 Rubel nicht übersteigt, ferner Schadenersatzklagen, auch wenn zur Zeit der Einbringung der Klage die Ersatzsumme nicht bezeichnet werden kann;

2) Begehren um Restitution des gestörten oder verlorenen Besitzes innerhalb eines Jahres von der Zeit der Störung oder des Verlustes

3) Gesuche um Sicherstellung der Beweise ohne Rücksicht auf die Geldsumme;

4) Gesuche um zwangweise Vollstreckung der Rejentalakten und der protestierten Wexel bis zum Werte von 300 Rubel,

5) Verlassenschaften russischen Banern bezüglich der „Ukazgrundstücke“ d. i. jener, welche den Landleuten anlässlich der Aufhebung der Leibeigenschaft überwiesen wurden, ohne Rücksicht auf das Gründfächenausmass,

6) Angelegenheiten wegen Übertretungen der Vorschriften über Verkauf von Grundstücken.

Ausgenommen von der Judikatur der Gemeindeggerichte sind Klagen über Exzekutionsrechte an unbeweglichen Sachen und dingliche Rechte an Immobilien, über Servitutsrechte Emphyteusis, Bergrechtsachen, Klagen aus Verträgen mit finanzararischen Verwaltungen, dann über Erfindungen und Privilegien.

#### B. In Strafsachen.

Nach Artihel 1288 unterliegen ausserdem den Gemeindeggerichten in Rahmen der ihnen zukommenden Strafgewalt:

1) Dienstboten und Arbeiterangelegenheiten nach dem Gesetzblatt B. 52.

2) Jagdangelegenheiten auf Grund des Jagdgesetzes vom 17/7 1871.

Von der Kompetenz der Gemeindegerichte sind nachstehende Angelegenheiten ausgenommen:

- a) wenn mit der Strafe die Abschiebung des Schuldigen aus dem Aufenthaltsorte, Verbot der Ausübung des Handels oder des Geverbas oder die Sperrung des Handels oder Gewerbe verbunden ist;
- b) wenn der Schadenersatzbetrag 300 Rubel übersteigt;
- c) wenn die Übertretung in tätlicher oder wörtlicher Beleidigung eines Gendarmen bei Ausübung des Dienstes besteht, oder wenn die Übertretung durch Personen, welche dem Militär- oder Verwaltungsstande angehören, begangen wurde;
- d) Delikte des Diebstahles, des Betrugses, wenn der Wert des gestohlenen bezw. des anvertrauten Gutes 30 Rubel übersteigt
- e) Delikte wegen leichter körperlichen Verletzung

### C. Die Strafen.

Auf Grund des Artihels 1287 der Strafprozessordnung von 1892 kann das Gemeindegericht den Beschuldigten mit folgenden Strafen belegen:

- a) Verweise. Verwarnungen und Vormerkungen
- b) Geldstrafen bis zum Höchstbetrage von 300 Rubel
- c) Awestrafen in Höchstausmasse von 8 Monaten
- d) Gefängnisstrafen bis zu einem Jahre.

In den die Kompetenz der Gemeindegerichte überschreitenden Angelegenheiten wird die Strafgerichtsbarkeit nach dem materiellen und formellen Militärstrafrecht ohne Zulassung von Rechtsmitteln, vom Militärgerichte des Kreiskommandos ausgeübt.

Gegen Urteile der Gemeindegerichte in Strafsachen steht die Beschwörde an das Militärgericht des Kreiskommandos in Końskie offen.

Die Beschwörde ist binnen 14 Tagen von der Verkündung des Urteiles.

In Zivilsachen wird die Gerichtsbarkeit von Gemeindegerichten nach den bestehenden Landesgesetzen und in den die Kompetenz der Gemeindegerichten überschreitenden Angelegenheiten von Militärgerichten ausgeübt mit Zulassung der Rechtsmitteln an das Militärgericht des Kreiskommandos.

Gegen Urteile der Gemeindegerichte in Zivilsachen ist die Beschwörde binnen 30 Tagen von der Verkündung des Urteiles, bei Kontumazsachen der von der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Urteiles beziehungsweise der Entscheidung bei dem Gerichte, welches das Urteil bezw. die Entscheidung gefällt hat, schriftlich einzubringen und sodann sammt den einschlägigen Akten an die Beschwerdeinstanz zu leiten.

Gegen Urteile des Militärgerichtes in Zivilsachen ist die Berufung zu den Feldgericht der 6 Armee zulässig.

Die Wiedereinsetzung gegen versäumte Fristen ist zulässig.

Die Anwesenheit der Parteien bezw. ihren Vartreter ist nicht unbedingt erforderlich.

Die Parteien können bei Verhandlungen in Zivilsachen in beiden Instanzen sich durch Rechtsanwälte vertreten lassen, doch besteht weder bei den Verhandlungen, noch in Rechtsmittelverfahren der Advokatenzwang.

Als Gebühren werden bei den Gemeindegerichten und dem Gericht des Kreiskommandos von den 10 Rubel überstehenden Klagewerte 1 Kopeke von einen Rubel, und bezüglich anderer als Geldforderungen bis zur Höhe von 3 Rubel bemessen und eingehoben, von einem Schriftbogen der Eingaben wird bei den Gemeindegerichten die Kanzleigeühr von 10 Kopeken und bei den Gerichte des Kreiskommandos, das als Berufungsgericht-fungiert von 60 Kopeken eingehoben.

Für Abschriften von Protokollen. Urteilen und Beschlüssen wird eine Gebühr von 20 Kopeken zu Gunsten der Kanzlei-Gemeindegerichtes eingehoben.

Schriftstücke in Strafsachen sind stempelfrei.

Jede Vollmachturkunde ist mit 1 Rub. 25 kop. zu bezahlen.

Für Kassaevidenrzwecke ist ein Verzeichnis der in Geld eingehobenen. Stempelgebühren und etwa eingeflossenen Shafgeldern anzulegen.

Die eingehobenen Gelder sind nach Schluss jedes Monates mit einen. Verzeichnis an das. k. u. k. Kreiskommando abzuführen.

Die Gebühren der als Richter, Beisitzer sind Schreiber bei den Gemeindegerichten bestellten Personen werden wie folgt festgesetzt.

Gemeinderichter monatlich	170 kronon
Beisitzer	25 kronon
Sekretär	84 kronon
Schreiber	60 kronon
Amtsdiener	40 kronon.

## 8.

# Hilfsaktion für die arme, durch die Kriegereignisse am schwersten betroffene Bevölkerung des Kreises Końskie.

Das k. u. k. Militargouvernement in Piotrków hat von den, durch das öster. ung. Hilfskomite für das okupierte Gebiet, gesammelten Geldern, den Betrag von 7500. Kronen für den Ankauf von Nahrungsmitteln für die arme Bevölkerung, welche im Kreise Końskie durch die Kriegereignisse ammeisten betroffen wurde bestimmt.

Dieser Betrag wurde in der, am 31. Juli l. J., in Końskis abgehaltenen Sitzung des hies, Hilfskomitees unter nachstehende Ortskomitees wie folgt verteilt:

Komitee in Chlewiska . . . . .	1000. koron
„ „ Czerwno . . . . .	700. „
„ „ Duraczów . . . . .	1000. „
„ „ Kamienna . . . . .	800. „
„ „ Miedziera . . . . .	1000. „
„ „ Niekłań . . . . .	1300. „
„ „ Przedbórz . . . . .	500. „
„ „ Ruda maleniecka . . . . .	1200. „

Die oberwähnten Komitees haben den Auftrag erhalten, für die, zur Verfügung gestellten Geldbeträge, die unentbehrlichsten Artikeln, wie Mehl, Brot, Graupen, Erbsen, Salz Speck, Petroleum und Seife anzukaufen und unter die ärmste und am meisten notleitende Bevölkerung, welche im Gebiete des betreffenden Komittes wohnt, gegen die auf Namen lautenden Konsignationen zu verteilen. Die Ortskomittes sind verpflichtet, nach Vollendung der ganzen Aktion, dem hies. k. u. k. Kreiskommando spezielle Rechnungen vorzulegen.

## 9.

**K u n d m a c h u n g.**

Zufolge Verordnung des k. u. k. Militärgouvernements in Piotrków vom 30. Juli 1915. № 1449. wird zur allgemeinen Kenntniss gebracht, dass Kartoffeln dürfen vom 1. August l. J. an, nicht mehr über die Grenze des öster. ungar. Verwaltungsgebietes gebracht werden, gleich viel ob alter oder neuer Fehsung.

## 10.

**K u n d m a c h u n g.**

Zufolge Verordnung des k. u. k. Militärgouvernements in Piotrków vom 27 Juli 1915. № 1165. wird die Anordnung, dass seitens der Zivlbäcker und der Zivilbevölkerung Brot aus reinem Kornmehl nicht erzeugt werden darf, nochmals zur Erinnerung gebracht. Brot darf nur aus 75% reinen Brotbackmehl und 25% Zusatz von Gerste, Mais oder Kartoffelmehl erzeugt werden. Die Erzeugung von feinem Gebäck ist überhaupt untersagt.

Die Verminderung des Viehbestandes macht jedermann die Einschränkung des Fleischgenusses zur Pflicht. Ich ordne daher an, dass zweimal in der Woche u. z. jeden Dienstag und Freitag kein Fleisch zum Verkaufe gelangen darf.

Die genaue Überwachung der Einhaltung dieser Anordnungen obliegt den Gemeindevorstehern (Bürgermeistern), die Gendarmerieposten erhalten einen Auftrag die Vollziehung dieser Anordnung zu überwachen.

Zu widerhandelnde werden bestraft.

## 11.

**K u n d m a c h u n g****betreffend die Notwendigkeit der persönlichen Empfangnahme der ausländischen Reisepässe.**

Diejenigen, welche Reisepässe erhalten wollen, haben sich behufs Feststellung ihrer Identität sowie eigenhändiger Unterfertigung des Passes beim k. u. k. Kreiskommando zwecks Empfangnahme der Pässe zu melden.

## 12.

**K u n d m a c h u n g.**

Es wird zur Kenntniss gebracht, dass alle Briefe und Geldsendungen, welche für die russische Kriegsgefangene bestimmt sind, an die k. u. k. Etappenstationskommanden behufs Weiterleitung zu übergeben sind.

## 13.

**K u n d m a c h u n g.**

Aus Anlass der Einlieferung von Munition und Munitionsbestandteilen seitens der Zivilhändler wurde konstatiert, dass bei der Übernahme von abgeschossenen Patronenhülsen wurden unter diesen sehr viele mit vollkommen intakter Kapsel gefunden, Ebenso wurden viele Stahl und Nickelmantelgeschosse (Infanteriegeschosse) in gutem Zustande eingeliefert. Aus dem lässt sich mit Bestimmtheit schliessen, dass vollkommen brauchbare, scharfe Patronen desadjustiert wurden, d. h. die Geschosse aus den Patronenhülsen herausgenommen und das Pulver entleert wurde. Diese Manipulation wurde ausgeführt, um beim Verkaufe für Hülsen und Geschosse einen höheren Preis zu erzielen.

Von einem Zivilhändler wurden kupferne Führungsbänder die von Artilleriegeschossen losgelöst wurden, eingeliefert, und musste diesem Händler der Preis für Kupfer ausbezahlt werden. Die Loslösung der kupfernen Führungsbänder von den Geschossprestücken geschah auch hier aus diesem Grunde, weil für letztere bedeutend weniger ausgezahlt wird.

Die vorangeführten Fälle von unerlichen Manipulation schädigen beträchtlich das Aerar, teils dadurch dass gute Infanteriemunition, der Wiederverwendung entzogen wird, teils weil höhere Preise gezahlt werden müssen.

Der Besitz von Munition und jede unerlaubte Manipulation mit derselben ist strengstens verboten und wird durch die Gendarmerieorgane kontrolliert. Personen welche dawiderhandeln, werden zur strengsten Verantwortung herangezogen.

# Schonzeiten für Jagdwild.

Es gelten folgende Schonzeiten für Jagdwild. Die zur Jagd berechtigten Jagdkartenbesitzer haben sich an diese strengstens zu halten:

Für Rehböcke	vom 1. März	bis 31. Mai
„ Hirsche	„ 1. Jänner	bis 31. Juli
„ Hasen	„ 1. Februar	bis 30. September
„ Haselhühner	„ 1. Februar	bis 31. August
„ Birk und Auerhäne	„ 20. Mai	bis 31. August
„ Rebhühner	„ 1. Jänner	bis 15. August und im Dezember
„ Fasane	„ 1. Januar	bis 15. August
„ Wachteln	„ 1. Jänner	bis 31. Juli und vom 1. November bis 31. Dezember.
„ Trappen und Schneehühner	vom 15. April	bis 31. Juli
„ Sumpfvögel	vom 15. April	bis 30. Juni
„ Wasservögel	„ 15. April	„ 15. Juni.

Absolute Schonung ist für Hirschkälber, Rehgaissen, Kitze, Auer und Birkhennen, dan für Sing und wüürmerfressende Vögel vorgeschrieben.

Oberst

**Schimitzek m. p.**

K. u. K. Kreiskommandant.